



Erklärung zur Berechtigung für die Notfallbetreuung in den Pfingstferien

<hr/>	
<i>Schule</i>	<i>Klasse</i>
<hr/>	<hr/>
<i>Nachname, Vorname des Kindes</i>	geb. <i>Geburtsdatum des Kindes</i>
<hr/>	<hr/>
<i>Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i>	
<hr/>	
<i>Nachname, Vorname des 1. Elternteils</i>	
<hr/>	
<i>Nachname, Vorname des 2. Elternteils</i>	
<hr/>	

Fallgruppe 1 – Tätigkeit im Beruf der kritischen Infrastruktur bzw. Erziehungsberechtigte ohne Urlaubsanspruch

Ich bin in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung),
- der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem),
- der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und Vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen,
- die Schulen (Notbetreuung und Unterricht) sowie

- Kranken- und Pflegeversicherungen (Beschäftigte anderer Versicherungen, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche notwendig sind, gehören ebenfalls zum Bereich der kritischen Infrastruktur)

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung. Die Tätigkeitsfelder werden laufend angepasst, bitte beachten Sie hierzu die Internetseite des StMUK:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-notbetreuung>.

<i>Berufsbezeichnung</i>
<i>Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift</i>
<i>ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten</i>

Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert. [ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers]

oder

Wir haben beide den uns zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der Pfingstferien nicht mehr möglich ist.

oder

Soweit beide Erziehungsberechtigte Selbstständige sind oder der allein Erziehungsberechtigte Selbstständiger ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann während der Pfingstferien kein Urlaub genommen werden.

oder

Soweit von zwei Erziehungsberechtigten ein Teil selbstständig tätig ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann der selbstständig tätige Erziehungsberechtigte während der Pfingstferien keinen Urlaub nehmen und der andere Erziehungsberechtigte ist entweder in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig oder hat seinen zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der Pfingstferien nicht mehr möglich ist.

Fallgruppe 2 – Alleinerziehende

- Ich bin erwerbstätig oder
- Ich nehme an Bildungsangeboten teil

(Anm.: als (Vor-)Abschlusschülerin am Schulunterricht; bei Immatrikulation an einer staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule oder an einer anderen Einrichtung, die gemäß Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt; Ableistung einer in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit; Beschäftigung zur Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt.

UND

- Ich bin alleinerziehend.

(Anm.: Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann die Berufstätigkeit des anderen Elternteils nur dann sein, wenn dieser aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.)

- Ich bin aufgrund einer der oben genannten Tätigkeiten (Erwerbstätigkeit/Studium/Praktika/Ausbildung) an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert.

Fallgruppe 3 – Vor- oder Abschlusschüler/innen

- Ich bin Vor- bzw. Abschlusschüler/in. [ggf. Anlage: Bestätigung der Schule]

<i>(Vor-)Abschlussklasse</i>
<i>Schule</i>
<i>ggf. Kontaktdaten</i>

- Ich bin aufgrund der Teilnahme am Unterricht an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert.

Allgemeine Angaben:

- Die Betreuung wird benötigt
an folgenden Tagen: _____
von
- 8.00 bis 12.00 Uhr
- 12.00 bis 16.00 Uhr
- 8.00 bis 16.00 Uhr
- Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden.
- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand – soweit bekannt - nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)